BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 279/13 S

L 20 AS 1848/13 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 AS 1224/13 ER (SG Neuruppin)

……,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Oberhavel,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2013 - L 20 AS 1848/13 B ER - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin wegen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. Der Antragsteller hat mit privatschriftlichem Schreiben gegen den vorgenannten Beschluss Beschwerde eingelegt und einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) mit Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.

2 In der Sache steht dem Antragsteller PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg *(§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung)*. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben, ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die vom Antragsteller persönlich dennoch eingelegte Beschwerde ist unzulässig *(§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG)*. Die Beschwerde des Antragstellers war daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.

3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS